



Allgemeine Geschäftsbedingungen der GroupKom GmbH

Stand: 01.02.2022

Vorbemerkung

Die GroupKom GmbH stellt den Dienst EVALARM im Rahmen der nachfolgenden Geschäftsbedingungen (AGB) Kunden, deren Mitarbeitern und ggf. angeschlossene, externen Geschäftspartnern zur Verfügung gestellt. Die Nutzer sind für die Nutzung von EVALARM selbst verantwortlich. Ebenso für die Inhalte, die Nutzer im Rahmen der Nutzung einfügen (z.B. Alarmtexte).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Nutzer nur Inhalte übermitteln und veröffentlichen sollten, die sie Dritten bedenkenlos mitteilen wollen. Soweit zusätzlich neben der Lizenzierung ein Support- und Wartungsvertrag mit der GroupKom abgeschlossen wird, werden die AGB auch darauf angewandt.

1. Vertragsinhalt

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung des SaaS-Dienstes EVALARM sowie die Erbringung von Support- und Wartungsdienstleistungen. Der bereitzustellende Umfang der Leistungen in Bezug auf den Dienst ergibt sich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung (<https://wiki.evalarm.de>) und dem mit dem Kunden abgeschlossenen Auftrag.

(2) Neben den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen des Dienstes EVALARM. Benutzer müssen diese bei der Nutzung akzeptieren und somit zustimmen.

(3) GroupKom bietet den Dienst EVALARM entsprechend des Leistungsumfangs kostenlos oder gegen Zahlung eines vereinbarten Lizenzentgelts an. GroupKom kann die kostenlose Nutzung des Dienstes EVALARM jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten widerrufen.

(4) GroupKom bietet ggf. entgeltfreie Dienste und Dienstleistungen an, die über die vertragliche Vereinbarung hinausgehen. Der Kunde hat hierauf keinen Anspruch oder kann hieraus keinerlei Ansprüche ableiten.

2. Bereitstellung und Nutzung

(1) GroupKom richtet dem Kunden die vertraglich vereinbarten Module ein und stellt die notwendigen Zugangsdaten zur Verfügung.

(2) GroupKom gewährleistet, dass EVALARM dem erprobten Stand der Technik entspricht und informiert den Kunden schriftlich rechtzeitig über mögliche Änderungen und deren Inhalt. Sollte die Funktionsfähigkeit der Lösung aus technischen oder sonstigen, von GroupKom unabhängigen und/oder unbeeinflussbaren Gründen eingeschränkt werden, hat GroupKom das Recht, die Lösung vollständig und/oder teilweise zeitweilig und/oder dauerhaft einzustellen.

(3) GroupKom entwickelt EVALARM ständig weiter, so dass die Form und Art des bereitgestellten Dienstes ohne Ankündigung Änderungen unterliegen können. GroupKom hat das Recht und behält sich ausdrücklich vor, die Bereitstellung von EVALARM für einzelne oder alle Nutzer zeitweise oder dauerhaft einzustellen.

(4) GroupKom bietet regelmäßig Software-Updates an, um den Leistungsumfang und Funktionen zu erweitern und mögliche Mängel zu beseitigen. Der Kunde verpflichtet sich diese zu übernehmen und entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen. Darüber hinaus kann GroupKom zur Vermeidung eines Mangels auch Handlungshinweise als vorübergehende Umgehungslösung liefern, die der Kunde,

soweit es ihm wirtschaftlich zumutbar ist, akzeptiert. Die Verpflichtung der GroupKom zur dauerhaften Mangelbeseitigung bleibt dabei unberührt.

Voraussetzungen jeder Mängelbeseitigung ist, dass

- a) der Kunde den Mangel bzw. die Störung an Leistungen und Diensten der GroupKom schnellstmöglich über den Service Desk unter >>> <https://servicedesk.evalarm.de> <<< oder via E-Mail an >>> support@evalarm.de <<< meldet;
- b) es sich um eine funktionsstörende Abweichung handelt;
- c) diese reproduzierbar ist;
- d) GroupKom vom Kunden alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Unterlagen und Informationen in detaillierter und nachvollziehbarer Form erhält; und
- e) GroupKom während dessen Normalarbeitszeit der Zugang zur Hardware und Software ermöglicht wird.

(5) Der Kunde ist nur dann zur Minderung des Entgeltes wegen Mängeln oder Störungen berechtigt, wenn er diese nach 2.4 angezeigt hat.

(6) Den für die Prüfung und Nacherfüllung benötigte Aufwand zur Behebung von Mängeln trägt GroupKom nur, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Wenn jedoch kein Mangel gegeben ist und/oder er im Verantwortungsbereich des Kunden angesiedelt ist, kann GroupKom vom Kunden für die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Fahrtkosten) eine Entschädigung verlangen, es sei denn, die der Grund für das scheinbar fehlerhafte Verhalten war für Kunden mit zumutbarem Aufwand nicht erkennbar.

(7) Durch die Nutzung von EVALARM bzw. Verbindungen zum Internet oder dem Senden von SMS, Anrufen etc. entstehen ggf. zusätzliche Kosten, die nicht von der GroupKom zu vertreten sind oder entsprechend zum Auftrag abgerechnet werden.

(8) EVALARM und die Anwendungsdaten sind durch die GroupKom gesichert. GroupKom ist berechtigt die durch den Kunden erstellten Anwendungsdaten (Historie), die älter sind als 3 Monate zu löschen, wenn nicht eine individuelle schriftliche Vereinbarung mit einem längerem Speicherzeitraum besteht. Zur Wahrung möglicher rechtlicher Aufbewahrungsfristen kann sich der Kunde die entsprechenden Daten aus dem System herunterladen und eigenständig sichern.

(9) Verpflichtungen des Kunden zur sicheren Nutzung

- a) Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung von EVALARM durch Unbefugte zu verhindern.
- b) Der Kunde haftet dafür, dass EVALARM nicht zu rassistischen, diskriminierenden, den Jugendschutz gefährdenden, politisch extremen oder sonstig gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet oder entsprechende Daten, insbesondere Anwendungsdaten, erstellt und/oder auf dem Server gespeichert werden.

(10) Verletzung der Bestimmungen nach (9) durch den Kunden

- a) Verletzt der Kunde die Regelungen des (9) aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann GroupKom nach einmaliger vorheriger schriftlicher Ermahnung des Kunden den Zugriff des Kunden auf EVALARM oder die Anwendungsdaten sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann.
- b) Verletzt der Kunde trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung von GroupKom weiterhin oder wiederholt die Regelungen gemäß (9), und hat er dies zu vertreten, so kann GroupKom den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.

- c) Hat der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten, so kann GroupKom Schadensersatz geltend machen.
- d) GroupKom haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter durch den Kunden, sofern und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung der durch diesen Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. In diesem Fall stellt der Kunde GroupKom auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter.

(11) Nutzungsrechte an EVALARM

- a) Der Kunde erhält an „EVALARM“ ein einfaches (nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares), auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes Nutzungsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
- b) Der Kunde nutzt über die Zugriffssoftware die Anwendung auf dem Server. Eine Überlassung der Anwendung an den Kunden erfolgt nicht. Der Kunde darf die Anwendung nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten nutzen.
- c) Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst eigenmächtig Änderungen an EVALARM vorzunehmen.
- d) Sofern GroupKom während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die Anwendung bereitstellt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.
- e) Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, EVALARM über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder nutzen zu lassen. Insbesondere ist es nicht gestattet, EVALARM zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen oder anderweitig ohne Zustimmung von GroupKom Dritten zur Nutzung zu überlassen.
- f) Die Lieferung der Lizenzen, die Nutzung des Dienstes EVALARM und sonstiger Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass die Erfüllung nicht gegen nationale oder internationale Exportkontrollvorschriften, insbesondere Embargos oder sonstige Sanktionen verstößt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

GroupKom ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und den Dienst EVALARM einzustellen, wenn die Kündigung zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften erforderlich ist. Im Falle einer Kündigung ist die Geltendmachung von Schadenersatz oder die Geltendmachung sonstiger Rechte wegen der Kündigung ausgeschlossen.

3. Technische Voraussetzungen und Verfügbarkeit von EVALARM

(1) Zur Nutzung des Dienstes EVALARM ist zusätzliche Software erforderlich.

(2) Die aktuellen Technischen Voraussetzungen können auf <https://www.evalarm.de/systemvoraussetzungen> eingesehen werden.

(3) GroupKom schuldet die Verfügbarkeit und technische Nutzbarkeit von EVALAR Wird der Dienst EVALARM kostenlos angeboten, kann die Verfügbarkeit und technische Nutzbarkeit von den entgeltlichen Diensten abweichen.

Die Verfügbarkeit für die Infrastruktur der Rechenzentren und Netzwerkverfügbarkeit, bestätigt unser Cloud Partner mit 99,9 % im Jahresmittel. Ist die Sicherheit des Netzbetriebes oder die Aufrechterhaltung der Netzintegrität gefährdet, kann der Zugang zu den Leistungen je nach Erfordernis vorübergehend beschränkt werden.

(4) Um die technische Nutzbarkeit zu gewährleisten, muss der Benutzer die in den Nutzungs- und Datenbestimmungen genannten Berechtigungen auf seinem mobilen Endgeräten einräumen.

(5) GroupKom übernimmt im Fall eines Fehlers oder Mangels (Bugs) in den Betriebssystemen keine Gewähr für die technische Nutzbarkeit einzelner Funktionen oder von EVALARM insgesamt. GroupKom übernimmt keine Gewähr für die technische Verfügbarkeit und ordnungsgemäße Funktionsweise, wenn andere Applikationen und Dienste auf den Endgeräten einen unerwünschten Einfluss auf EVALARM haben.

4. Haftung & Gewährleistung

(1) GroupKom übernimmt keine Gewähr dafür, dass interaktive Vorgänge den Nutzer richtig erreichen und dass der Zugang zum Internet zu jeder Zeit gewährleistet ist. GroupKom gewährleistet nicht, dass der Datenaustausch mit einer bestimmten Übertragungsgeschwindigkeit erfolgt. GroupKom haftet nicht für Störungen, die aus Mängeln oder Unterbrechung des jeweiligen Endgerätes des Nutzers oder der Kommunikationswege vom Nutzer zum Server oder aus missbräuchlicher Verwendung von Benutzernamen und E-Mail-Adressen entstehen. GroupKom haftet nicht für den ordnungsgemäßen Empfang und Verarbeitung von Meldungen von Drittsystemen.

(2) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die GroupKom durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung von EVALARM entstehen. Der Kunde stellt GroupKom von jeglichen Ansprüchen oder Forderungen Dritter auf erstes Anfordern frei, die Dritte wegen Verletzung von Rechten durch den Nutzer selbst oder wegen vom Nutzer erstellten Inhalte geltend machen, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und Anwaltskosten. Der Nutzer verpflichtet sich, GroupKom bei der Abwehr derartiger Ansprüche zu unterstützen.

(3) GroupKom haftet für keine direkten, indirekten, speziellen Verluste und/oder Schäden der Nutzer, die aus der Nutzung von EVALARM entstehen und mit einer Störung in den Kommunikations- oder Stromleitungen, Ausfällen bei den Mobilfunkbetreibern, Auswirkungen von schädlichen Softwares, unlauteren Handlungen von Dritten, die einen unerlaubten Zugriff und/oder die Außerbetriebsetzung der Software und/oder Hardware von GroupKom bezwecken, sowie mit Umständen höherer Gewalt verbunden sind. GroupKom ist in solchen Fällen nicht verpflichtet, die Verluste von Nutzern und Kunden zu erstatten.

(4) Ansprüche von Kunden und Nutzer auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Nutzers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von GroupKom, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung von EVALARM überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Bei der leicht fahrlässigen Verletzung dieser Vertragspflichten haftet GroupKom nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden - maximal bis zur Höhe der nach dem Auftrag zu zahlenden Gesamtvergütung (ohne Ust.) eines Jahres, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 75.000 €.

Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden und Nutzers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

(5) GroupKom haftet nicht für Schäden, die durch Straftaten dem Kunden oder Dritten entstehen.

GroupKom haftet auch nicht für Folgekosten, die durch die Nutzung des Dienstes EVALARM entstehen können, wie z. B. durch den Einsatz der Polizei, Feuerwehr oder eines Bewachungsunternehmens.

(6) Alle von der GroupKom verkauften Geräte und Bauteile, die nachweisbar infolge minderwertigen Materials oder fehlerhaftem Zusammenbau schadhaft oder unbrauchbar werden, werden nach Entscheidung von GroupKom kostenlos ausgetauscht oder ausgebessert.

Ausgeschlossen hiervon sind Fehler und Schäden während des Transports sowie infolge von Abnutzung des Materials, fehlerhafter Wartung, Missachtung von Betriebs- und Verhaltensanweisungen, unsachgemäßer Behandlung sowie infolge anderer Gründe, die GroupKom nicht zu vertreten hat.

Die Gewährleistung erlischt, wenn ein unerlaubter Zugriff auf das Gerät erfolgt, nicht durch GroupKom verifizierte Software installiert wird und wenn der Kunde oder ein Dritter Änderungen oder Reparaturen an der Ware vornehmen.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, besteht Garantiezeit von 12 Monaten ab dem Lieferdatum. Die Garantiezeit für ersetzte Teile läuft gleichzeitig mit derjenigen der Gesamtlieferung ab.

(7) GroupKom schließt, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich jede weitere Gewährleistung aus.

5. Sonstige Leistungen der GroupKom

(1) GroupKom stellt dem Kunden mit Bereitstellung von EVALARM eine Benutzerhilfe in Form eines Wiki's zur Verfügung. Der Kunde akzeptiert dies als Benutzerhandbuch. Bei Aktualisierungen von EVALARM wird auch die Benutzerhilfe jeweils entsprechend angepasst.

Der Kunde ist berechtigt, die zur Verfügung gestellte Dokumentation unter Aufrechterhaltung vorhandener Schutzrechtsvermerke zu speichern, auszudrucken und für Zwecke dieses Vertrages in angemessener Anzahl zu vervielfältigen.

(2) Weitere Leistungen von GroupKom können jederzeit schriftlich vereinbart werden, insbesondere Schulungen zu EVALARM. Solche weiteren Leistungen werden gegen Erstattung des nachgewiesenen Aufwands zu den im Zeitpunkt der Beauftragung allgemein geltenden Preisen von GroupKom oder eines qualifizierten Partners erbracht.

(3) Zur Ausführung weiterer Leistungen genehmigt der Kunde schon mit Beauftragung der weiteren Leistungen den Zugriff auf Anwendungsdaten. Der Zugriff durch GroupKom wird nur soweit genommen, wie dies zur Ausführung der weiteren Leistungen erforderlich ist.

6. Zahlungsbedingungen / Preisliste

(1) Die Vergütung für die zu erbringenden Leistungen der Nutzungsgewährung bzgl. EVALARM ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste der GroupKom und mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag. Zusätzlich vereinbarte Leistungen werden nach der jeweils aktuellen Preisliste abgerechnet.

(2) Preisänderungen an den Services bleiben der GroupKom vorbehalten. Im Falle einer Preisänderung wird GroupKom dem Kunden die geänderten Preise mindestens drei Monate vor deren Wirksamkeit mitteilen. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% innerhalb von 12 Monaten ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung zu kündigen. Die Preiserhöhungen gelten nicht für die Zeiträume, für die der Kunde bereits Zahlungen geleistet hat.

(3) Während des Verzuges sind die Gebühren zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behält sich GroupKom ausdrücklich vor. Ab der zweiten Mahnung erhebt GroupKom eine Mahngebühr.

(4) GroupKom ist berechtigt das Lizenzmodell anzupassen. Insbesondere kann GroupKom unentgeltliche Dienste und Supportleistungen jederzeit einstellen.

(5) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur wegen solcher Forderungen ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Die Gegenrechte des Kunden bei Mängeln bleiben hiervon unberührt.

(6) Einwendungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten nutzungsabhängigen Gebühren für Services sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. GroupKom wird auf die Folgen einer unterlassenen, rechtzeitigen Einwendung auf der Rechnung hinweisen.

(7) Die Preise der GroupKom verstehen sich exklusive MwSt. und Transportkosten.

7. Datenschutzbestimmungen

Soweit GroupKom Daten vom Kunden oder dem Nutzer entgegennimmt, verwahrt, digitalisiert und dem Kunden und dem Nutzer in digitalisierter Form als Datensatz zur Verfügung stellt, handelt es hierbei um Auftragsdatenverarbeitung im Auftrag des Kunden.

Verantwortlicher für die Verarbeitung der Daten ist gemäß Art. 4 DSGVO der Kunde.

Die vom Kunden übermittelten personenbezogenen Daten werden von GroupKom ausschließlich für den Kunden und nach dessen Weisung verarbeitet und genutzt.

Die den Parteien insoweit obliegenden Rechte und Pflichten werden im Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) konkretisiert, welcher unter <https://www.evalarm.de/adv> eingesehen werden kann.

8. Geheimhaltung

(1) Die Vertragspartner werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden.

Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die, von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt. Die durch GroupKom vertraulich zu behandeln sind insbesondere die Anwendungsdaten, sollte sie von diesen Kenntnis erlangen.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs.1 entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie

- ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationsempfangende Partei hierfür verantwortlich ist.

(3) Öffentliche Erklärungen der Parteien über eine Zusammenarbeit werden nur im vorherigen gegenseitigen Einvernehmen abgegeben.

(4) Die Verpflichtungen nach Abs.2 bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Abs.2 nicht nachgewiesen ist.

9. Laufzeit, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrages. Die Bereitstellung der Leistungen erfolgt ab dem mit der Auftragsbestätigung vereinbarten oder gesondert nach Annahme mitgeteilten Zeitpunkt. Der Vertrag wird, sofern keine andere Regelung getroffen wird, mit einer Laufzeit von 12 Monaten geschlossen. Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen oder wurde mit dem Kunden eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so verlängert sich der Vertrag jeweils um die vereinbarte Zeit der Mindestlaufzeit, höchstens aber um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauf der bestimmten Zeit oder Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von einer Vertragspartei gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung und das Recht zur Kündigung nach 6.2 bleibt hiervon unberührt.

(3) GroupKom kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der vertraglich vereinbarten Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise in Verzug ist.

(4) GroupKom kann den Vertrag kündigen, wenn der Kunde seine bestehenden Obliegenheiten nach Abmahnung wiederholt schuldhaft verletzt.

(5) Jede Kündigung hat in schriftlicher Form (z.B. E-Mail) zu erfolgen.

10. Höhere Gewalt

(1) Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Falle und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- von der Vertragspartei nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/ Überschwemmung, Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo,
- über 6 Wochen andauernder und von der Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf, nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets;

(2) Jede Vertragspartei hat die andere über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

11. Anwendbares Recht, Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG). Dies gilt nicht, soweit hierdurch der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Nutzer (Verbraucher) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

(2) Die Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, außer die Einbeziehung ausdrücklich und schriftlich von GroupKom bestätigt und eine Individualvereinbarung getroffen worden ist.

(3) Nebenbestimmungen außerhalb dieses Vertrages und seiner Anhänge bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und der Anhänge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(4) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes.

(5) Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrages Lücken, die die Vertragspartner nicht vorhergesehen haben, so verpflichten die Parteien sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.

(6) GroupKom behält sich vor, diese Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit zu aktualisieren. Kunden und Nutzer werden über die Änderung jeweils rechtzeitig in geeigneter Weise informiert (z.B. per E-Mail, Push Mitteilung, Mitteilung im Benutzer/ Kundenkonto usw.). Die Nutzung der Lösung richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Nutzungsbedingungen. Wird EVALARM nach Inkrafttreten der Änderungen weiter genutzt, erklärt der Nutzer damit sein Einverständnis zu den geänderten Nutzungsbedingungen.

(7) Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich, rechtliches Sondervermögen handelt, gilt der Ort des Geschäftssitzes der GroupKom als Gerichtsstand vereinbart. Das Gleiche gilt auch für den Fall, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die GroupKom ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.